

Hilfe zur Gesundheit

Durch die Hilfe zur Gesundheit soll sichergestellt werden, dass auch Bürger der Bundesrepublik, die kein Mitglied einer Krankenkasse sind, angemessene Gesundheitsleistungen erhalten.

Hilfe zur Gesundheit wird nur gewährt, soweit die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder andere Sozialleistungsträger nicht in Anspruch genommen werden können oder für Personen, die nicht ausreichend privat krankenversichert sind.

Welche Leistungen gibt es?

- Vorbeugende Gesundheitshilfe z.B. Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, notwendige ärztliche Untersuchungen zur Feststellung drohender Erkrankungen oder Gesundheitsschäden, empfohlene Schutzimpfungen, Erholungskuren
- Krankenhilfe, sie umfasst die gleichen Leistungen wie für gesetzlich Versicherte z.B. Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandsmittel, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausbehandlungen
- Hilfe zur Familienplanung: Genetische Beratung, Schwangerschaftsverhütung
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation

Wie kann ich Hilfe bekommen?

Die Hilfestellung erfolgt auf Antrag bzw. ab Bekanntwerden und ist vom Einkommen und Vermögen abhängig. Es gelten die in § 85

SGB XII festgelegten Einkommens- sowie die in § 90 SGB XII genannten Vermögensgrenzen. Die Hilfen entsprechen der Höhe nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Anmerkung

Personen, die laufend Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sind gesetzlichen Krankenversicherten gleichgestellt. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte von einer Krankenkasse ihrer Wahl aus dem Bereich des Sozialamtes. Die Krankenkasse rechnet die erbrachten Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab.

Personen, die nicht krankenversichert sind und nur kurzfristig Sozialhilfeleistungen (weniger als 1 Monat) beziehen, werden nicht über eine Krankenkasse betreut, sie müssen sich im Bedarfsfall vor jeder medizinischen Behandlung (außer in Notfällen) einen Behandlungsschein abholen. Der Arzt rechnet die erbrachte Leistung direkt mit dem Sozialamt ab.